

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Aufgrund von § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5a Abs. 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg am 27.11.1996 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.12.1999, 12.01.2000, 18.12.2002, 24.06.2004, 17.09.2008, 09.05.2012, 15.05.2013 und 13.03.2024:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde betreibt die dezentrale Abwasserbehandlung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die dezentrale Abwasserbehandlung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Entsorgung des Schlammes an Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen.

§ 2

Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, den Schlamm aus den Kleinkläranlagen und den Inhalt der geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Person.

(3) Von der Benutzung nach Abs. 1 und 2 ist der Verpflichtete auf Antrag zu befreien, wenn er eine anderweitige, ordnungsgemäße Entsorgung des Schlammes aus der Kleinkläranlage oder des Inhalts der geschlossenen Grube nachweisen kann. Dies gilt insbesondere soweit in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser im Rahmen des § 15 des Abfallgesetzes auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird (§ 45 b Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes).

(4) Darüber hinaus ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete von der Benutzung der öffentlichen Einrichtung auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann

und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn auf andere Weise dem Wohl der Allgemeinheit mindestens gleichwertig entsprochen wird. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung für Einleitung in die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben. Insbesondere sind nach § 6 Abs. 2 der Abwassersatzung ausgeschlossen:

1. Stoffe- auch in zerkleinertem Zustand-, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panzeninhalt, Schlempe Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle);
2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge von Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche und belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das wärmer als 35 Grad Celsius ist;
7. Abwasser mit einem PH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Einfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;

9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

Des weiteren gelten die Bestimmungen über die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 17 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

(4) Der ordnungsgemäße Betrieb der Kleinkläranlage wird von der Gemeinde im Rahmen der Schlammpegelmessung in regelmäßigen Abständen überwacht. Die Überwachung entfällt, wenn ein Wartungsvertrag besteht.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Entsorgung der geschlossenen Grube erfolgt regelmäßig oder bei Bedarf.

(2) Die Entsorgung der technischen Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch in den von der Gemeinde festgelegten Abständen. Dabei sind die Herstellerhinweise, die DIN 4261 sowie die wasserrechtliche Entscheidung zu berücksichtigen.

(3) Die Entsorgung der Mehrkammergruben mit einer biologischen Nachreinigungsstufe erfolgt nach Bedarf, sofern der jeweilige Anlagenbetreiber zur Schlammpegelmessung sein Einverständnis erteilt. Der Bedarf wird von der Gemeinde durch regelmäßige Schlammpegelmessungen festgestellt.

Die Gruben sind spätestens dann zu entschlammen, wenn sie zu drei Vierteln oder darüber mit Bodenschlamm gefüllt sind. Bei der Absaugung der Gruben ist darauf zu achten, dass der Schwimmschlamm und eine Restmenge des Bodenschlammes von 20-30 cm Höhe in der Grube als Impfschlamm verbleiben. Die Gemeinde kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in besonderen Ausnahmefällen auch zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Entschlammen bzw. Leeren erforderlich ist.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen,

- Die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben
- Den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgesetzten Termin anzuzeigen. Die Anzeige

hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist im Rahmen der Entsorgung nach § 4 zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlage und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zwecke des Abfahrens von Abwasser zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

II. Entgelt

§ 7 Gebühren, Gebührenmaßstab

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und für die Überwachung der dezentralen Anlagen nach § 1 dieser Satzung Gebühren.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrgutes, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen ist und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenhöhe

a) Für die Entsorgung von Abwasser beträgt die Gebühr einheitlich

| | |
|------------------------------|----------|
| =>bei Kleinkläranlagen | |
| für jeden cbm Schlamm | |
| ab dem 01.01.2025 | 87,64 € |
| ab dem 01.01.2026 | 98,59 € |
| ...ab dem 01.01.2027 | 109,55 € |
| =>bei geschlossenen Gruben | |
| für jeden cbm Entleerungsgut | |
| ab dem 01.01.2025 | 48,49 € |
| ab dem 01.01.2026 | 54,56 € |
| ...ab dem 01.01.2027 | 60,62 € |

§ 10 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überlässt, mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 und 4;
- Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
- Entgegen § 3 Abs. 2 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- Entgegen § 3 Abs. 3, 1. Unterpunkt, i.V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
- Entgegen § 3 Abs. 3, 2. Unterpunkt, i.V. mit § 17 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
- Entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichtigen gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- Entgegen § 5 Abs. 3 den Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt gewährt.

(2) Die Vorschriften des Landesvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrig i.S. von § 5a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.

IV. Inkrafttreten

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Änderungssatzung vom 13.03.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kißlegg, den 27.11.1996/13.03.2024
II/9, AZ 700.40
gez. Dieter Krattenmacher, Bürgermeister